

ruhte, ist darum auch im neuen Gesetze nicht entfernt worden. Im Gegentheil legt es ein großes Gewicht darauf, daß kirchlicher Indifferentismus von der Volksschule möglichst fern gehalten werde. Den Beziehungen zwischen Kirche und Volksschule, wie dieselben sich thatsächlich gestaltet hatten, ist Rechnung getragen, das Ziel der Kirche ist nach wie vor auch das der Schule: sittlich-religiöse Bildung durch konfessionellen Religionsunterricht geblieben und das Band, welches Kirche und Schule umschlungen hielt, ist, da die Schule in erster Reihe sittlich-religiöse Erziehungsanstalt bleibt, nicht zerissen worden, vielmehr hat der Grundsatz, daß die Schule Sache des Staats sei, eine durch Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse gebotene weise Beschränkung erfahren. — Die Volksschule hat aber den Beruf, einer Mehrheit von Interessen zu dienen und nicht nur kirchlichen Zwecken. Sie hat außer der sittlich-religiösen Bildung auch die für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren und das ist nicht Sache der Kirche. Auch das Gesetz von 1835 setzte der Volksschule das Ziel, sich mit der ersten methodischen Entwicklung der menschlichen Anlagen und der Hervorbringung derjenigen Einsichten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu beschäftigen, die für Jedermann unentbehrlich sind und zugleich die nothwendige Grundlage aller weiteren, auf einen speciellen Zweck hinarbeitenden Bildung ausmachen. An der Erreichung dieses Zwecks haben aber Familie, Gemeinde und Staat weit größeres Interesse als die Kirche. Und da diese auf ethischer Grundlage ruhende Institutionen sind und zur Erreichung ihres Zwecks die Heranziehung eines sittlich-religiösen und intellektuell gebildeten Geschlechts unbedingt bedürfen, so machte sich eine Auseinandersetzung bezüglich des Verhältnisses zwischen Kirche und Volksschule nöthig, die wiederum in weisen Schranken gehalten ist und darum schon im Princip in einer mit dem Bestandenen nicht scharf brechenden, eine absolute Trennung herbeiführenden Weise ausgesprochen ist. Nicht Trennung ist geschehen, sondern Vereinigung aller an der Volksschule beteiligten verschiedenen Faktoren. So ist denn auch die Volksschule keine öffentliche Staatsanstalt geworden, für welche das konfessionelle Moment nicht entscheidend gewesen sein würde. Das frühere Princip ist geblieben und der Volksschule der konfessionelle Charakter aufrecht erhalten worden. Nur die durch veränderte Organisation gebotenen Modifikationen der früheren Bestimmungen sind eingetreten.

Daß die Trennung der Schule von der Kirche in Wirklichkeit nicht geschehen, beweist **2. die Realisirung des obersten Principis.**

a. Inbetreff der Lehrer. — Zur Aufnahme in ein evangelisch-lutherisches Seminar ist als Beleg der kirchlichen Zugehörigkeit ein Konfirmationschein beizubringen. Unter den Lehrfächern im Seminar in Kl. 6 und 5 steht oben an der Katechismusunterricht, in Kl. 2 und 1 die Glaubens- und Sittenlehre der evangelisch-lutherischen Kirche. Bibelsprüche und Kirchenlieder sind zu memoriren und die Kirchengeschichte findet in den 3 obersten Kl. mit 2, beziehentlich 1 St. allwöchentlich ihre Berücksichtigung, sodas ein Seminarzögling am Schlusse des Unterrichtskurses mit der Geschichte und Lehre der evangelischen Kirche und ihrer Begründung eine ausreichende Bekanntschaft sich erworben hat. — Die Schulamtskandidaten wie die Wahlfähigkeitsprüfungen richten sich ganz besonders auf die Befähigung zur Ertheilung von Religionsunterricht und auf die religiöse Bildung. Die Lehrprobe erstreckt sich auch über einen religiösen Unterrichtsstoff und die schriftliche Prüfung umfaßt auch die Ausarbeitung eines ausführlichen Entwurfs für eine Katechese. Zu jeder Prüfung ist ein Kommissar des evangelischen Landeskonsistoriums nach § 5 Punkt 4 des Kirchengesetzes als Beisitzer zuzuziehen, wodurch die Interessen der Kirche hinreichend gewahrt sind. — Vor dem Erscheinen des Gesetzes von 1873 war dies nicht anders, nur hatte der bei der Kreisdirection

angestellte Kirchen- und Schulrath den Vorsitz und die Leitung, während dieses jetzt einem Bezirksschulinspektor als 1. Kommissar von der obersten Schulbehörde übertragen wird. Das Kirchenregiment ist durch einen Superintendenten vertreten. — Darin, daß die Anstellungs- und Beförderungsprüfungen vor dem Landeskonsistorium den Anträgen der Ständeversammlung von 1870 entsprechend in Wegfall gekommen sind, kann doch nicht die Absicht, eine Trennung herbeizuführen, gefunden werden, wenn man die Zusammensetzung der jetzigen Prüfungskommissionen bedenkt und wie in ihnen kirchliche Organe vertreten sind. Sind doch auch die Prüfungen der Geistlichen bei ihrer Anstellung und Beförderung weggefallen! — Diejenigen evangelisch-lutherischen Lehrer und Lehrerinnen, welche auf Grund der bestandenen Prüfungen zur Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt sind, haben das Gelöbniß konfessioneller Treue nach folgender Formel abzuleisten: „Ich gelobe vor Gott, daß ich das Evangelium von Christo, wie dasselbe in der heil. Schrift enthalten und in der ersten unveränderten Augsburgerischen Konfession, sowie in den beiden Katechismen Dr. Luthers bezeugt ist, nach bestem Wissen und Gewissen lauter und rein lehren will!“ — Für die Verpflichtung der evangelisch-lutherischen Geistlichen dient das gleiche Formular, nur daß statt: „... sowie in den beiden Katechismen Dr. Luthers“ ... es heißt: „und sodann in den übrigen Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche“ bezeugt ist. — Nicht unerwähnt darf hier bleiben, daß in der Volksschule für alle Fächer nur Lehrer ihrer Konfession angestellt werden dürfen, daß wenigstens der Regel nach und im großen Ganzen nur Kinder dieser Konfession sie besuchen und daß der konfessionelle Religionsunterricht einen obligatorischen Unterrichtsgegenstand bildet.

b. Inbetreff der Schulgemeinde und des Schulvorstands. — Nach dem Gesetze von 1835 besaßen sogar katholische Inhaber von Rittergütern das Patronatrecht über protestantische Schulen. Sie haben dieses Recht verloren, wie überhaupt alles Kollaturrecht in Folge des neuen Gesetzes rücksichtlich der Lehrer an öffentlichen Volksschulen mit Ausnahme der Konfessionsminderheitschule gänzlich aufgehoben ist und das Schulpatronat als solches in die Hände der Gemeinde, beziehentlich der obersten Schulbehörde gelegt worden, welches denselben auch dann zusteht, wenn die konfessionelle Minderheit im Orte zu den konfessionellen Minderheiten des Landes gehört, also z. B. von Katholiken gebildet wird. — Nach dem neuen Gesetze bilden ferner die Bewohner eines Schulbezirks unter Ausschluß der Angehörigen anderer Religionsbekenntnisse, welche eine eigene Schule unterhalten, die Schulgemeinde. In keinem Punkte setzt es an die Stelle der Konfessionsgemeinde die konfessionellindifferente bürgerliche Gemeinde und da sich die bürgerliche und kirchliche Gemeinde durchschnittlich decken, so hat die Schulgemeinde einen konfessionellen Charakter, mithin ist auch in dieser Hinsicht keine Trennung geschehen. Die Volksschule steht also mehr auf dem Boden einer bestimmten kirchlichen Gemeinschaft, als es nach dem alten Gesetze inbetreff der Kollatur u. d. Fall war. — Hinsichtlich der Konfession bestimmte das alte Gesetz, daß für jede Konfession ein besonderer Schulvorstand zu bilden sei, wobei jedoch jedenfalls der Grundsatz zu befolgen war, daß die Mitglieder des Schulvorstands der betr. Konfession zugethan sein mußten. Katholiken waren von der Mitgliedschaft in einem protestantischen Schulvorstande ebenso ausgeschlossen wie Protestanten vom Schulvorstande einer katholischen Schule. Von diesen Bestimmungen wird auch im neuen Gesetze nicht abgegangen, mithin hat auch in demselben der Schulvorstand einen konfessionellen Charakter und zwar ausschließlich. Früher war der etwaige katholische Schulpatron an Ausübung des Rechts der Schulpatrone zur Theilnahme an den Schulvorstandsversammlungen nicht behindert. Durch den Wegfall dieser Gestattung ist der Kirche also sogar ein Vortheil geworden. — In den meisten Fällen gehören die Schul-